

## **Nützliche Tipps zu den GEMA-Gebühren**

### **Was ist die GEMA?**

Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine Verwertungsgesellschaft, die in der Musikbranche mit der Wahrnehmung von Urheberrechten betraut ist. Zu diesem Zweck betreibt sie das Inkasso von Gebühren für die Musikwiedergabe. Die dabei eingenommenen Beträge werden auf jene Künstler, Komponisten und Texter verteilt, die Mitglied der GEMA sind.

### **Wer ist Kunde der GEMA?**

Wer in Deutschland Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, ist automatisch ein Kunde der GEMA. Das gilt sowohl für Veranstalter von Musikdarbietungen als auch für alle, die z. B. in ihrer Praxis oder ihren Geschäftsräumen Hintergrundmusik abspielen.

### **Wann besteht keine Gebührenpflicht?**

Wenn Sie in Ihrer Praxis/Ihren Geschäftsräumen kein Radio und keinen Fernseher betreiben, sondern über Ihren CD- oder DVD-Player ausschließlich GEMA-freie Musik abspielen, fallen für Sie keine GEMA-Gebühren an. An dieser Stelle noch der wichtige Hinweis: Auch in Ihrer Musikanlage darf kein Radiogerät eingebaut sein.

### **Was ist bei Kontrollen zu beachten?**

Sinnvoll ist es, auf einem Geschäftsbriefbogen eine Liste mit den von Ihnen regelmäßig abgespielten GEMA-freien Titeln sowie den entsprechenden Komponisten/Autoren zu erstellen und sie für den Besuch eines GEMA-Mitarbeiters bereitzuhalten. Ein zusätzlicher Kaufbeleg über die GEMA-freie Musik ist empfehlenswert.

### **Wer bescheinigt die GEMA-Freiheit?**

Die GEMA-Freiheit wird durch den Komponisten/Autor oder durch den Verlag bescheinigt und nicht durch die GEMA selbst. Im Übrigen ist eine einmalige Bescheinigung hierüber völlig ausreichend und ihr Ausstellungsdatum unerheblich.